

# Die Lösung



## für Macher

«Für Macher die ohne Firmengründung die Freiheit der Selbständigkeit wünschen oder als Freelancer professionell und rechtlich korrekt tätig sein wollen.»

«Mehr Zeit fürs Machen statt Administrieren und damit mehr Erfolgswirkung erzielen.»

**JobFlex**Pay für Profis

**JobFlex**  
SIE SUCHEN – WIR FINDEN ■

JobFlex AG  
Baarerstrasse 112  
6300 Zug  
+41 41 767 24 24  
[www.jobflex.ch](http://www.jobflex.ch)

# Dokumentation.

## Wir finden für Sie



### Wir finden für Sie.

**Partnerschaftlich, persönlich und engagiert.** Seit 1997.

Sie sind eine Macherpersönlichkeit und wollen mit der Freiheit eines Selbständigen oder Freelancer tätig sein. Oder den Kontakt zur Arbeitswelt nicht verlieren und Ihre Fachkompetenzen im Markt nebenbei anbieten. Gleichzeitig möchten Sie keine Firma gründen und sich mit Steuern, Buchhaltung, Versicherungen aller Art auseinandersetzen und die Risiken mit einer eigenen Firma eingehen. Sie wollen Ihre Leistung gegenüber Ihren Kunden einfach und professionell abgerechnet wissen und dabei Ihre Sozialleistungen gesetzlich korrekt, ohne viele Formulare und Ämterkontakte sicher organisiert haben. Die Mehrheit der Selbständigen wünscht sich im Grunde nur, auf einfache und sichere Weise die entsprechende Fachkompetenz im Markt anzubieten, Leistung zu erbringen und diese professionell verrechnet und abgerechnet zu wissen. Also, mehr Zeit für das Wesentliche – die Kunden – zu haben. Wir machen das möglich mit einer Lösung für Sie.

### LÖSUNGEN.

Unsere Lösung – **JobFlexPay** - ist gegenüber einer Lösung durch Treuhänder oder der Führung einer Firma günstiger, weniger risikobehaftet und Sie bestimmen stets flexibel Ihre Erfolgsparameter. Sie können so im Neben- oder Hauptverdienst selbständig im Markt wirken.

# Dokumentation.

## JobFlexPay



### LÖSUNGEN.

## Für selbständige MACHER

Die meisten selbständigen Tätigkeiten gelten AHV-rechtlich nicht als Selbständig, sondern als Anstellung. Die AHV-Ausgleichskasse prüft erst nach Ihrer Anmeldung, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine «echte» Selbständigkeit handelt. Freelancer gelten als Angestellte und nicht als Selbständige (im Unterschied zum Ausland). Hier beginnt bereits der Graubereich der Schwarzarbeit mit harten Konsequenzen.

Sind Sie nach dem Anmeldeprozedere und den Abklärungen als Selbständig in dem Bereich Ihrer angemeldeten Tätigkeit durch die AHV-Ausgleichskasse erklärt, müssen Sie AHV-Beiträge und Versicherungsbeiträge zahlen, eine exakte Buchhaltung führen und die Steuern je nach Firma (Einzelfirma oder Gesellschaft) explizit als Firma entrichten. Für Freelancer und Einzelanbieter ist das eher ungeeignet und mit einigen Risiken behaftet.

Wenn Sie zudem in echter Selbständigkeit eine Firma führen, können Sie nicht von den Leistungen der Arbeitslosenkasse im Fall einer ungünstigen Geschäftsentwicklung profitieren und gehen dadurch ein weiteres Risiko ein. Auch für Teilselbständige oder im Nebenberuf aktive, ist die eigene Firma nicht unbedingt die bessere Lösung.

**Wenn Sie gegenüber Dritten (Kunden) befristete oder unbefristete Aufträge entgegennehmen (ohne dort angestellt zu sein), können Sie mit JobFlexPay die unzähligen Vorteile eines Arbeitnehmers gegenüber einem Selbständigerwerbenden geniessen. Ihr selbständiger Auftritt verbinden Sie mit einem Partner, der für Sie administrativ mitwirkt.**

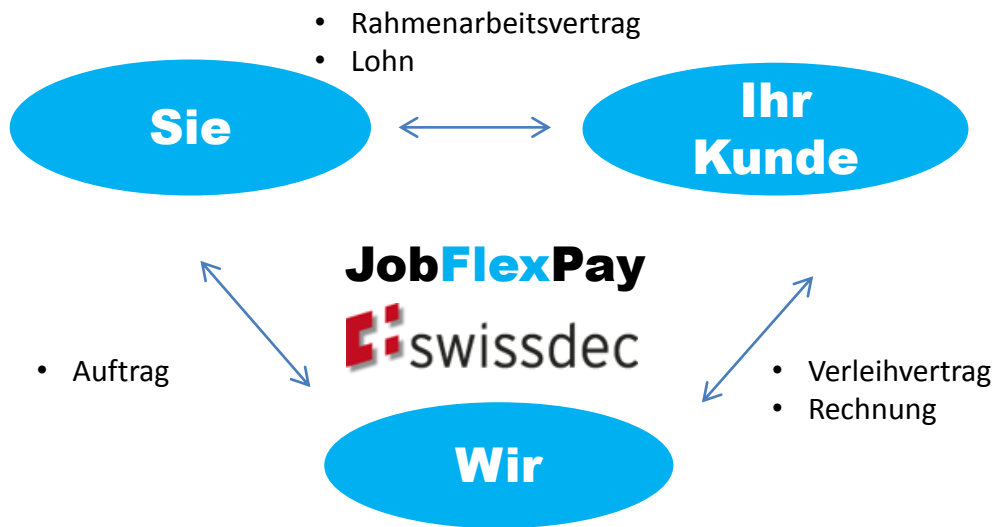
# Dokumentation.

## So geht das



### JobFlexPay.

Sie nutzen die Möglichkeiten des Payrollings und bieten zusammen mit uns zu den Unternehmen eine professionelle Beziehung, die gesetzlich als Arbeitsverleih geregelt ist.



SWISSDEC-MITGLIEDER

**suva**

**AHV/IV  
@ AVS/AI**

**ASA | SVV**  
Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Svizzera d'Assicurazioni  
Swiss Insurance Association

**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement des Innern EDI**  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
Departament Federal del Interior DFI  
Bundesamt für Statistik BfS  
Ufficio federale di statistica UFS  
Ufficio federale di statistica UFS

**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Ihr Profi und swissdec-zertifizierter Qualitätspartner in Zug und für die Schweiz.**

**JobFlex**  
SIE SUCHEN – WIR FINDEN ■

# Dokumentation.

## Unsere Dienstleistung



**JobFlexPay**

### **JobFlexPay.**

Wir übernehmen Sie mit Ihrem Auftrag und bieten Ihnen den Service der transparenten Drehscheibe gegenüber Ihrem Kunden. Wir wickeln Ihren Auftrag und die damit verbundene Salärabrechnung (Honorar) professionell ab. Sie haben alle sicheren Vorteile eines Arbeitnehmers und verfügen über die Freiheit der Selbständigkeit.

### Sie (Arbeitnehmer)

Verträge	Inkasso	Abrechnung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Je nach Branche (GAV)</li><li>• Rahmenarbeitsvertrag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungsstellung</li><li>• Debitorenwesen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Monatliche Lohnabrechnung</li><li>• Lohnausweis (Steuern)</li><li>• Sozialversicherungsabrechnungen und Zahlungen</li></ul>

### Kunde (Einsatzfirma)

Verträge	Administration
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verleihvertrag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zahlung gemäss Rechnung (inkl. MwSt.)</li></ul>

## Volkswirtschaftsdirektion

---

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt

JobFlex AG, Baarerstrasse 112, 6300 Zug

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih eine

---

## Bewilligung zum Personalverleih

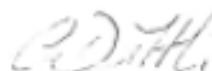
---

Verantwortliche Leitung	Lucius Michael Caviezel
Branchen oder Berufe	alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)
Datum der Erstbewilligung	23. August 2010

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in  
der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz.

Zug, 7. Februar 2011

Amt für Wirtschaft und Arbeit



lic. iur. Carla Dittli, stv. Leiterin



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement **EVD**

Staatssekretariat für Wirtschaft **SECO**  
Personenräteorgane und Arbeitsbeziehungen  
Beschäftigung und Arbeitsvermittlung

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend  
aufgeführten Betrieb die

# BEWILLIGUNG

zum grenzüberschreitenden

## PERSONALVERLEIH

<b>Betrieb:</b>	<b>JobFlex AG</b>
<b>Adresse:</b>	<b>Baarerstrasse 112 6301 Zug</b>
<b>Adressen weiterer Geschäftsstellen:</b>	--
<b>Verantwortliche Leitung:</b>	<b>Herr Lucius Michael Cavizzel</b>
<b>Branchen oder Berufe:</b>	<b>Alle Berufe (ausgenommen Sportler, Au-pair und Künstler)</b>
<b>Erstbewilligung:</b>	<b>20.10.2010</b>
<b>Datum: 23.02.2011</b>	<b>SECO - Direktion für Arbeit</b>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft **SECO**

Personalbeschaffung und Arbeitsbeschäftigung  
**Beschäftigung und Arbeitsvermittlung**

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1989 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend  
aufgeführten Betrieb die

# BEWILLIGUNG

zur

## PRIVATEN AUSLANDSVERMITTLUNG

<b>Betrieb:</b>	<b>JobFlex AG</b>
<b>Adresse:</b>	<b>Baarenstrasse 112 6301 Zug</b>
<b>Adressen weiterer Geschäftsstellen:</b>	--
<b>Verantwortliche Leitung:</b>	<b>Herr Lukas Michael Cavlezel</b>
<b>Branchen oder Berufe:</b>	<b>Alle Berufe (ausgenommen Sportler, Au-pair und Künstler)</b>
<b>Erstbewilligung:</b>	<b>20.10.2010</b>
<b>Datum: 23.02.2011</b>	<b>SECO - Direktion für Arbeit</b>





## Volkswirtschaftsdirektion

---

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt

**JobFlex AG, Baarerstrasse 112, 6300 Zug**

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih eine

---

## Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

---

Verantwortliche Leitung Lucius Michael Caviezel

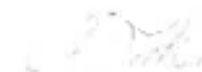
Branchen oder Berufe alle Branchen und Berufe (ausgenommen  
Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Datum der Erstbewilligung 23. August 2010

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in  
der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz.

Zug, 7. Februar 2011

Amt für Wirtschaft und Arbeit



lic. iur. Carla Ditti, stv. Leiterin